Kinderbetreuungsordnung der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee

für den WALDKINDERGARTEN

Stand: 01.09.2026

Kindergarten Neumarkt, Siedlungsstraße 9, 5202 Neumarkt
Tel. +43 (6216) 6642, kinderstadt@kibneumarkt.at
www.neumarkt.at / Kinderbetreuung

Beschluss des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie vom 05.05.2026

D/10347/2026

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

sie haben ihr Kind für den Besuch in unserem Waldkindergarten angemeldet.
Wir freuen uns über das Vertrauen und wünschen ihrem Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserem Waldkindergarten. Im Interesse ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit. Dazu benötigen wir ihre Mithilfe und bitten um Einhaltung des Organisationsrahmens.

Hierfür hat der Sozialausschuss an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt eine Kinderbetreuungsordnung für den Waldkindergarten der Stadtgemeinde Neumarkt im Sinne des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes beschlossen.

Inhalt:

1. Der Kindergarten 3
   - 1.1 Aufgaben des Kindergartens 3
   - 1.2 Ziele des Kindergartens 3
2. Aufnahme in die Waldgruppe des Kindergartens 3
   - 2.1 Anmeldung 3
   - 2.2 Kriterien für die Aufnahme in den Waldkindergarten 4
   - 2.3 Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung 4
3. Waldgruppe und Öffnungszeit 4
   - 3.1 Kindergartenjahr 4
   - 3.2 Schließzeiten 4
   - 3.3 Betreuungszeit 4
   - 3.4 Sammelgruppen 4
   - 3.5 Auch Kinder brauchen Urlaub 5
5. Kindergartenbus 6
6. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern 6
7. Mitwirken und Pflichten der Erziehungsberechtigten 7
8. Kindergarten- und Busbeiträge 7
   - 8.1 Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten 7
   - 8.2 Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes 7
   - 8.3 Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes 7
   - 8.4 Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres 7
   - 8.5 Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung 8
   - 8.6 Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien 8
   - 8.7 Busbeitrag 8
9. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern 8
   - 9.1 Abmeldung des Kindes 8
   - 9.2 Abwesenheit des Kindes 8
   - 9.3 Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens 8
   - 9.4 Krankheiten 9
10. Aufsichtspflicht des Kindergartens 9

1. Der Kindergarten

1.1 Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde Neumarkt, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen bestimmt ist. Der Kindergarten hat folgende Aufgaben:

- ✓ Unterstützung und Ergänzung der Familienerziehung der Kinder
- ✓ Förderung der sozialen Integration beeinträchtigter Kinder
- ✓ Entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel
- ✓ Erzielung einer erzieherischen Wirkung einer Gemeinschaft Gleichaltriger
- ✓ Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung der Kinder
- ✓ Beitrag zu einer grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Bildung
- ✓ Förderung der Schulfähigkeit der Kinder nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes

1.2 Ziele des Kindergartens

Der Kindergarten verfolgt in ganzheitlicher und ausgewogener Weise folgende Förderungen:

- ➢ *Emotionen und soziale Beziehungen*
  Fokus auf Identitätsentwicklung, Vertrauen, Wohlbefinden sowie Kooperations- und Konfliktfähigkeit
- ➢ *Ethik und Gesellschaft*
  Auseinandersetzung mit Werten, Diversität, Inklusion, Partizipation und demokratischen Grundprinzipien
- ➢ *Sprache und Kommunikation*
  Verbale und nonverbale Ausdrucksformen, Literacy, digitale Medien
- ➢ *Bewegung und Gesundheit*
  Förderung von Körperbewusstsein, motorischen Fähigkeiten und einem nachhaltigen Gesundheitsbewusstsein
- ➢ *Ästhetik und Gestaltung*
  Visuelle Wahrnehmung, Musik, Tanz, kreative Gestalten mit verschiedenen Materialien
- ➢ *Natur und Technik*
  Erforschen naturwissenschaftlicher Phänomene sowie ökologische Zusammenhänge

2. Aufnahme in die Waldgruppe des Kindergartens

2.1 Anmeldung

Die Kinder werden für den Besuch des Kindergartens angemeldet:

- von den Erziehungsberechtigten
- Online unter „www.neumarkt.at/Kinderbetreuung/Kindergaerten“ bis spätestens 31. Jänner für das folgende Kinderbetreuungsjahr.
  Anmeldungen während dem Betreuungsjahr, zB bei Zuzug, erfolgen ebenfalls über das Anmeldeformular.
- Den genauen Ablauf zur Anmeldung finden sie auf der Homepage der Stadtgemeinde Neumarkt unter dem Menüpunkt Kinderbetreuung und dem der betreffenden Einrichtung zugeordneten Unterpunkt Anmeldung.

2.2 Kriterien für die Aufnahme in den Waldkindergarten

Ob ihr Kind in der Waldgruppe aufgenommen wird, hängt von folgenden Kriterien ab:

(1) Besucht ein Geschwisterkind bereits die Waldgruppe.
(2) Das Kind steht seit mindestens einem Jahr auf der Warteliste – nach Vollendung des 3. Lebensjahres (Beginnwunsch).
(3) Das Alter des Kindes.
(4) Es besuchten früher bereits Geschwisterkinder die Waldgruppe.
(5) Aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen wird ein Kind vorgezogen (Beeinträchtigung / Gruppenzusammensetzung: Geschlecht).

2.3 Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Einrichtung verpflichtend über einen bereits festgestellten IE-Status, eine Entwicklungsverzögerung/Auffälligkeit oder ähnliches zu informieren. Erfolgt keine Information, ist ein Widerruf der Betreuungsvereinbarung durch den Rechtsträger möglich.

Voraussetzung für die Förderung von Kindern mit Bedarf an einer inklusiven Entwicklungsbegleitung durch den Kindergarten, z.B.: wegen einer Beeinträchtigung, ist, dass ein Anspruch aus kinderpsychologischer Sicht gemäß § 21 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 gegeben ist.

3. Waldgruppe und Öffnungszeit

3.1 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr
- beginnt am 2. Montag im September des Jahres und
- endet mit Freitag der 3. schulfreien Sommerferienwoche im darauffolgenden Jahr

3.2 Schließzeiten

Der Waldkindergarten ist geschlossen:
- an Samstagen und Sonntagen
- an folgenden gesetzlichen Feiertagen:
  Neujahrstag (1. Jänner), Hl. Dreikönig (6. Jänner), Ostersonntag, Ostermontag, Staatsfeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Nationalfeiertag (26. Oktober), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Christtag (25. Dezember) und Stefanietag (26. Dezember)
- während der schulfreien Weihnachtsferien an den Pflichtschulen einschließlich des 23. Dezembers, wenn dieser auf einen Montag fäll
- an den letzten 6 Ferienwochen während der schulfreien Sommerferien

3.3 Betreuungszeit

Von Montag bis Freitag von 07:30 – 13:00 Uhr.

3.4 Sammelgruppen

(1) Eine Sammelgruppe wird am Tag des Betriebsausfluges in der Kinderstadt Neumarkt / Kindergarten Neumarkt gebildet. Für diesen Tag wird der Bedarf an einer Betreuung zeitgerecht erhoben.

(2) Während der geschlossenen Wochen der schulfreien Sommerferien haben die Kinder der Waldgruppe die Möglichkeit, den jeweils offenen Kindergarten zu besuchen (siehe Punkt 3.5.5 und 3.5.6.)

3.5 Auch Kinder brauchen Urlaub

(1) Alle Kinder müssen zumindest **5 Wochen Urlaub** (Ferien) außerhalb des Kindergartens verbringen. Darunter fallen nur volle Wochen (7 durchgehende Kalendertage). Darunter fallen nicht die Abwesenheiten wegen Krankheit.

(2) Im Online-Formular sind die Urlaube der Kinder einzutragen. Der Eintrag muss bis spätestens 1 Woche vor Urlaubsantritt des Kindes erfolgen.

(3) Erfolgt keine korrekte Meldung, wird der diesbezügliche Urlaub des Kindes nicht auf die angeführten 5 Wochen angerechnet.

(4) Zusätzlich zum Urlaubsbekanntgabe-Formular können bei den Kindergartengruppen auch eigene Listen für die schulfreien Semester-, Oster-, Herbst- und Sommerferien angebracht werden. Auf diesen Listen ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu bestätigen, dass ihr Kind den Kindergarten während der von ihnen eingetragenen Zeit besuchen wird.

(5) Während der schulfreien Sommerferien wird eine Betreuung ausschließlich für jene Kinder angeboten, bei denen eine nachweisliche Betreuungsnotwendigkeit besteht.
Anspruchsberechtigt sind:
- Kinder berufstätiger Eltern (Arbeitspflicht) für die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit. Geringfügige Beschäftigungen werden nicht berücksichtigt.
- Kinder, bei denen aus sozialen Umständen eine Betreuung geboten ist.
- Kinder, deren Eltern eine Aus- und Weiterbildung über das AMS absolvieren.

Die Berufstätigkeit ist durch eine Arbeitsbestätigung für den angemeldeten Zeitraum bzw. für die angemeldeten Tage und Betreuungszeiten nachzuweisen.
In begründeten Ausnahmefällen kann eine Betreuung während der schulfreien Sommerferien gewährt werden. Insbesondere, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich erscheint. Die Entscheidung erfolgt nach individueller Prüfung durch die Leitung der Einrichtung.

(6) Für die Betreuung während der schulfreien Sommerferien haben Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihre Kinder bis **spätestens 31.01.** verbindlich anzumelden. Ein danach bekannt gegebener Bedarf kann nicht mehr berücksichtigt werden.
Bis zum **31.03.** können Kinder ohne Weiterverrechnung einer Aufwandsentschädigung abgemeldet werden. Die Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zu dem Betreuungsbeitrag verrechnet, wenn eine Anmeldung für die schulfreien Sommerferien erfolgt ist und die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen hiervon ist:
- eine Abwesenheit aufgrund Krankheit mit Vorlage einer Arztbestätigung und
- der Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit (zB Beendigung der Berufstätigkeit).

(7) Bei Eintritt und/oder Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres werden diese 5 Wochen aliquot berechnet, und zwar vom 1. bis zum 3. Monat 2 Wochen, vom 4. bis zum 6. Monat 3 Wochen, vom 7. bis zum 9. Monat 4 Wochen, ab dem 10. Monat 5 Wochen.

(8) Kinder ohne ausreichenden Urlaub vom Kindergarten müssen die entsprechende Zeit am Ende des Kindergartenjahres außerhalb des Kindergartens verbringen.

Beispiel: Hat ein Kind von Beginn eines Kindergartenjahres im Vorjahr bis zum 15. August des Jahres noch nicht mehr als 2 Wochen Urlaub konsumiert, so gelten die 3 Wochen bis zum Ende des Kindergartenjahres (zu Dauer Kindergartenjahr siehe Punkt 3.1) automatisch als Urlaub.

4. Übergabe und Abholung der Kinder

(1) Die Kinder sollen an die zuständige Pädagogin / den zuständigen Pädagogen (ab 07:30 Uhr) bis spätestens 09:00 Uhr übergeben werden.

(2) Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als den / die Erziehungsberechtigte/n ist durch eine schriftliche Bekanntgabe im Vertrag bzw. einer schriftlichen Änderung der Vertragsdaten nachzuweisen. Eine solche Person muss geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben. Abholberechtigte müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit zumindest 12 Jahre alt sein.

5. Kindergartenbus

(1) Einen Anspruch auf einen Kindergartentransport zum besuchten Kindergarten haben jene Kinder, die

a) den ihrem Wohnort zugeteilten Kindergarten (Kindergartensprengel) besuchen und
b) **mehr als 2 km** vom besuchten Kindergarten **entfernt** wohnen
c) im verpflichtenden Kindergartenjahr (= Schulanfänger) gewährleistet ist, dass das Kind mindestens 20 Stunden (= Besuchspflicht) an zumindest 4 Werktagen im Kindergarten verbringt.

Ansonsten auch, wenn der Wohnort weniger als 2 km vom Kindergarten entfernt liegt und

d) freie Plätze im Bus zur Verfügung stehen und die Einstiegstelle an der direkten Busstrecke liegt und
e) nach Berücksichtigung von Punkt d) freie Plätze zur Verfügung stehen und der eingehobene Elternbeitrag die aufgrund der erweiterten Routenführung anfallenden zusätzlichen Kilometer (mx. 1 km von und zur Busroute) abdeckt und den nachfolgenden Schülertransport zeitlich nicht beeinträchtigt.

(2) Die Einteilung der Busroute erfolgt immer am Ende des Kindergartenjahres für das folgende Kindergartenjahr.

(3) Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für das gesamte Kinderbetreuungsjahr. Anmeldungen nach Festlegung der Busroute können nur dann berücksichtigt werden, wenn Punkt (1), a bis d, erfüllt wird.

(4) Eine Abmeldung vom Kindergartentransport ist nurmehr mit Semesterende möglich (Ende mit Beginn Semesterferien oder Ende mit Beginn Sommerferien).

(5) Der Bus fährt nicht an schulfreien Tagen (Pflichtschulen) und an den schulautonomen Tagen der sprengelzugehörigen Volksschule oder wenn dieser witterungs- oder technisch bedingt an einzelnen Tagen nicht fahren kann.

(6) Die Zeit während der Busfahrten gilt nicht als Kindergartenzeit. Die Stadtgemeinde stellt jedoch Betreuungspersonal im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß zur Verfügung.

(7) Die Kinder müssen morgens zum Bus bzw. zu den Einstiegstellen begleitet und mittags vom Bus abgeholt werden. Die Abholregeln gelten wie in Punkt 4.3.

(8) Es besteht keine Betriebspflicht der Stadtgemeinde Neumarkt zur Durchführung eines Kindergartentransportes.

6. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern

Der Waldkindergarten arbeitet in entsprechender Weise mit den Erziehungsberechtigten zusammen, insbesondere durch

- Elternabende
- persönliche Aussprache mit der Kindergartenleiterin oder Kindergartenpädagogin / Kindergartenpädagogen nach vorheriger Terminvereinbarung
- Elternbriefe
- Elternbeirat
- Hinweis Homepage von aktuellen Terminen / Veranstaltungen / Formulare

7. Mitwirken und Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die erziehungsberechtigten Personen haben mit der Leitung, dem pädagogischen Personal und dem Rechtsträger zusammen zu arbeiten und den im Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz unter § 24 Abs 1 aufgeführten Pflichten nachzukommen.
Diese sind unter anderem wie folgt:

- Einhalten der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten
- Einhalten grundlegender Verhaltensregeln (respektvoller Umgang)
- Unverzügliche Bekanntgabe anzeigepflichtiger Krankheiten und das Fernhalten des Kindes vom Besuch der Einrichtung, bis keine Gefahr einer Ansteckung mehr gegeben ist
- Information über den Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde (ehestmöglich, jedenfalls aber vor der Ummeldung).

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann einen Widerruf der Betreuungsvereinbarung bei nicht besuchspflichtigen Kindern und eine Verwaltungsstrafe bei besuchspflichtigen Kindern zur Folge haben.

8. Kindergarten- und Busbeiträge

(1) Die Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge der Erziehungsberechtigten werden jährlich durch die Gemeindevertretung bestimmt und an der Amtstafel, im Kindergarten, auf der Homepage sowie in der Stadtinfo veröffentlicht.

(2) Von der Stadtgemeinde Neumarkt werden diese Beiträge in der Regel mittels Einziehungsauftrag eingehoben. Die entsprechende Ermächtigung der Erziehungsberechtigten sollten diese mittels Formblatt gemeinsam mit den Unterlagen zur Anmeldung ihres Kindes unterfertigen.

8.1 Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten

(1) Der Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(2) Der Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten ist während des Kindergartenjahres mit Ausnahme der schulfreien Sommerferien an den Pflichtschulen zu bezahlen.

(3) Der Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten ist ein monatlicher Beitrag und ist von September bis Juni je angefangenem Kalendermonat zu bezahlen.

(4) Im Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten ist auch der 5-wöchige Mindesturlaub inkludiert (siehe oben Punkt 3.5).

8.2 Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Krankheit nicht möglich.

8.3 Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Urlaub, welcher über den 5-wöchigen Mindesturlaub (siehe oben Punkt 3.5) hinausgeht, nicht möglich.

8.4 Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres

Bei An- oder Abmeldung des Kindes ist der allgemeine Kindergartenbeitrag für den jeweiligen gesamten Kalendermonat zu bezahlen.

8.5 Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Es wird kein gesonderter Beitrag eingehoben.

8.6 Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien

(1) Besteht der Bedarf an einer Betreuung während der schulfreien Sommerferien, muss die Anmeldung bis **spätestens 31.01.** des Jahres erfolgt sein.
Die Berufstätigkeit ist durch eine Arbeitsbestätigung für den angemeldeten Zeitraum bzw. für die angemeldeten Tage und Betreuungszeiten nachzuweisen.
Bis zum 31.03. können Kinder ohne Weiterverrechnung einer Aufwandsentschädigung abgemeldet werden.

(2) Der Beitrag für die schulfreien Sommerferien an den Pflichtschulen gebührt für die Bereitstellung eines Platzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(3) Der Beitrag für die schulfreien Sommerferien wird **pro Betreuungstag** berechnet.

(4) Eine Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zu dem Betreuungsbeitrag verrechnet, wenn eine Anmeldung für die schulfreien Sommerferien erfolgt ist und die Betreuung nicht in Anspruch genommen wurde.
Ausgenommen hiervon ist eine Abwesenheit aufgrund Krankheit mit Vorlage einer Arztbestätigung oder der Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit (siehe Punkt 3.5 Abs 6).

8.7 Busbeitrag

Der Busbeitrag ist ein ausschließlicher Monatsbeitrag (je angefangenem Monat).
Bei einem Zahlungsverzug des Kindergartenbeitrages von mehr als 3 Monaten ist eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung nicht möglich.

9. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern

9.1 Abmeldung des Kindes

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Kinder sind grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr anzumelden. Eine gänzliche Abmeldung vom Kindergartenbesuch kann nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nur zum Monatsende erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt.

9.2 Abwesenheit des Kindes

Die Abwesenheit des Kindes ist der Kindergartenleitung umgehend zu melden.

9.3 Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens

Vom weiteren Besuch des Kindergartens nach Anhörung der Kindergartenleitung auszuschließen sind:

a) Kinder, bei denen durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch). Die Erziehungsberechtigten, die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam sind vor jedem Ausschluss einzubinden und zu informieren.
b) wenn die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung den bereits festgestellten (und aufrechten) IE-Bedarf ihres Kindes trotz Abfrage nicht richtig angegeben haben, das Kind nicht besuchspflichtig ist und sich mit der Betreuung eine Überschreitung der Höchstzahl ergeben würde;
c) wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes innerhalb der Öffnungszeiten wiederholt unterlassen;

d) wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als 2 Wochen oder wiederholt fernbleibt;
e) wenn der Kindergartenbeitrag länger als 3 Monate hindurch nicht bezahlt wird und hierfür keine schwerwiegenden Gründe vorliegen.

9.4 Krankheiten

(1) Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist umgehend der Kindergartenleitung zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten ebenfalls nicht mehr besuchen.
Dasselbe gilt für Kinder, die mit Kopfläusen befallen sind.

(2) Um die anderen Kinder zu schützen, dürfen Kinder mit augenscheinlichen Krankheitssymptomen (z.B.: Husten, starker Schnupfen usw.) den Kindergarten auf Dauer der Krankheit nicht besuchen. Dies gilt so lange, bis die Symptome nicht mehr gegeben sind oder – in Zweifelsfällen – von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird, dass aus ärztlicher Sicht kein Einwand gegen den Kindergartenbesuch besteht.

10. Aufsichtspflicht des Kindergartens

(1) Dem Kindergarten obliegt bei Erfüllung seiner Aufgabe auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht).

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson im Kindergartenbus oder auf der Liegenschaft des Kindergartens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Elementarpädagogin/eines Elementarpädagogen, Assistentin/Assistenten oder Helferin/Helfer stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden.

Für den Sozialausschuss
Der Bürgermeister:
LAbg. David Egger-Kranzinger

Dieses Dokument wurde von LAbg. David Egger-Kranzinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 17.08.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.neumarkt.at/amtssignatur

Verteiler:
1. Kindergarten Neumarkt
2. Erziehungsberechtigte bei Anmeldung eines Kindes
3. Salzburger Landesregierung, Ref. 2/01 – Recht, Aufsicht und Förderung KIBE

4. Homepage
5. Konzept